



# Osteopathisches Magazin

Offizielles Verbandsorgan  
des BDO e.V.



Bund Deutscher  
Osteopathen e.V.

Bund Deutscher Osteopathen e.V.

---

## **Impressum**

Offizielles Organ vom Bund Deutscher Osteopathen e.V. (BDO)

2017, 3. Jahrgang

### **Herausgeber**

M. Kothe M.Sc. Ost. D.O.

### **Redaktioneller Beirat**

M. Schmitz

### **Verlag**

Medotrain – Verlag

Leibnizstr. 9, 70806 Kornwestheim

### **Verlagsredaktion und Produktion**

S. Kothe, Fon: 01805-0160543(09 Cent/min. max. 42 Cent aus dt. Mobilfunknetzen), E-Mail: post@medotrain.de

### **Autorenhinweise**

Auf Anfrage bei der Redaktion

### **Erscheinungsweise**

Jährlich zum 31.03.

### **Manuskripte**

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Grundsätzlich werden nur solche Manuskripte angenommen, die vorher weder im Inland noch im Ausland veröffentlicht worden sind. Die Manuskripte dürfen auch nicht gleichzeitig anderen Blättern zum Abdruck angeboten werden. Mit der Ausnahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Verfasser für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist (§64 UrhG) dem Verlag die ausschließlichen Verwertungsrechte im Sinne der §§ 15 ff des UrhG für alle Auflagen/Updates, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung in gedruckter Form, in elektronischen Medienformen

(Datenbanken, Online-Netzsysteme, Internet, CD-ROM, DVD, etc.) sowie zur Übersetzung und Weiterlizenzierung.

### **Copyright**

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind für die Dauer des Urheberrechts geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

### **Wichtiger Hinweis**

Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Jeder Benutzer ist angehalten, durch sorgfältige Überprüfung der Beipackzettel der verwendeten Präparate und ggf. nach Konsultation eines Spezialisten festzustellen, ob die dort gegebene Empfehlung für Dosierungen oder die Betrachtung von Kontraindikationen gegenüber der Angabe in diesem Heft abweicht. Eine solche Prüfung ist besonders wichtig bei selten verwendeten Präparaten oder solchen, die neu auf den Markt gebracht worden sind. Jede Dosierung oder Applikation erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Autoren und Verlag appellieren an jeden Benutzer, ihm etwa auffallende Ungenauigkeiten dem Verlag mitzuteilen.

### **Bezugspreise 2017**

36,80 € im Jahr

Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail.

## **Inhalt**

Editorial..... 3

Neues im BDO.....	3
Juristische Neuigkeiten.....	4
Berufspolitik .....	5
Informationen .....	6
Projekt Malediven .....	8
Wichtig: .....	9



## Editorial



Liebe Mitglieder,

ich heiße Sie als Herausgeber des „Osteopatischen Magazins“ herzlich willkommen.

2016 war wieder ein aufregendes Jahr für viele Osteopathen. Immer noch begreifen viele, vor allem Berufsverbände nicht, dass dieses Urteil aus Düsseldorf (September 2015) nur eine Einzelfallentscheidung ist. Die Stimmungsmache gegen die Physiotherapeuten als Osteopathen mit falschen und zu Teilen gefälschten Nachrichten halten wir für falsch und verräterisch an den eigenen Kollegen. Aus diesem Grunde mussten wir auch die kurze Zusammenarbeit mit dem hpO aufgeben.

Ich wünsche Ihnen nun viel Freude beim Lesen.

Herzlichst Ihr

Michael Kothe

## Neues im BDO

Die Internetseite ist mit wordpress nun responsiv.

Seit dem Sommer 2016 gibt es den **Abrechnungs-Blog** auf unserer Internetseite. Hier werden alle Informationen zum Abrechnen behandelt. Intensiv wird die Analogisierung behandelt. (<http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/abrechnungs-blog/>)

Die erste Analogliste ist nun endlich fertig. Nach über zwei Jahren harter Arbeit ist es uns gelungen eine abrechnungssichere Analogliste zu erarbeiten. Wir haben diese mit verschiedenen Finanzämtern und privaten Krankenversicherungen sowie Beihilfestellen abgesprochen. Dieses wird auch zukünftig ein Schwerpunkt sein, dem wir einen eigenen Beauftragten im Beirat widmen.

Der **Beirat** soll in vielen Dingen nun stark gemacht werden indem der Medizinbeauftragte durch folgende Posten ergänzt werden soll:

Schulbeauftragter, Facebookbeauftragter, Webinarbeauftragter. (<http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/kontakt/>)

Die Mitarbeit im BDO soll so nun für alle Mitglieder interessanter werden.

Ab 2018 sollen unsere Vollmitglieder einmal jährlich ihr Wissen zu einem beliebigen Thema ein **Webinar** halten.

Wir wollen damit die Kommunikation untereinander verbessern und das Fortbildungsniveau hoch halten. Der Vorteil: - Keine Fahrtkosten, Keine Übernachtungskosten, kein Verdienstausschlag. (<http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/seminare/>)

Unter Mitgliederservice haben wir alles neu organisiert: <http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/mitgliederservice/>

- Ab nun kann man sich zur Lehrpraxis und zum Fachlehrer Berufskunde HP/Osteo ausbilden lassen: <http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/lehrpraxis/>
- Beiträge: Unsere Beiträge sind fair kalkuliert und fördern denjenigen, der sich um die Patientensicherheit müht, mit einer Reduzierung des Beitrages um 50 %. Im Gegenzug erwarten wir, dass unsere Mitglieder den Jahresbeitrag pünktlich zum 01. Januar eines Jahres auf unsere u.s. Konto überweisen (Überweisungen ab dem 31.01. werden mit 50,-€ zusätzlich berechnet.). Eine Rechnung wird nicht erstellt, da der Mitgliedsvertrag als Beleg für das Finanzamt ausreicht.
- Zum Verlinken für jede Praxis. Die Patienteninformation zur Erstattung: <http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/patienteninformationen-zur-erstattung/>
- Patienteninformationsflyer Bestellung zum Selbstkostenpreis (Senden Sie Ihre Preis-Anfrage unter Angabe der Menge an [mail@medotrain.de](mailto:mail@medotrain.de))
- Praxisstempel (Trodax Multi color) mit DIN-Zert.-Nr. (Senden Sie Ihre Preis-Anfrage unter Angabe der Menge an [mail@medotrain.de](mailto:mail@medotrain.de))

## Juristische Neuigkeiten

„Für die Verwendung von E-Mail bestehen Pflichtangaben. Sie heißen

Geschäftsbriefangaben, Impressum oder auch Anbieterkennzeichnung. Vielfach taucht auch der Begriff Disclaimer auf.

Der Gesetzgeber hat in verschiedenen Gesetzen unterschiedliche Regelungen vorgesehen, die allgemein als Pflichtangaben bezeichnet werden können und vor allem an den unternehmerischen E-Mail Nutzer adressiert sind.

Weiterhin befinden sich regelmäßig unterhalb der Geschäftsbriefangaben weitere Informationen und Hinweise. Diese werden häufig als Disclaimer (eng. to disclaim = ablehnen, abstreiten, leugnen, von sich weisen) bezeichnet. Diese können die Haftungsübernahme für den verfaßten Text, Geheim- und Verschwiegenheitshinweise oder Aufforderungen zur Löschung bei falscher Adressierung enthalten.

Sind diese gesetzlich vorgeschrieben?

Nein, wenn man darunter jene kleinen Fusszeilentexte am Ende mit den zuvor aufgezählten Inhalten meint.

Ist es dennoch sinnvoll den Footertext zu gestalten?

Ja – es sollten für die konkrete Anwendung individuell passende Standard-Texte angelegt und im Unternehmen einheitlich und standardisiert genutzt werden. Der Hinweis auf die Vertraulichkeit einer E-Mail ist für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aufgrund ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung natürlich anzuraten. Dieser „Disclaimer“ wurde vor Gericht etwa als Hinweis darauf gewertet, dass der Absender eine womöglich irrtümlich an fehlgeleitete Mail nicht in einem Blog veröffentlicht wissen will und sich dann (und

nur dann) nötigenfalls mit Hilfe von Unterlassungsansprüchen gegen eine Veröffentlichung zur Wehr setzen kann.

Zielführend ist es auch, Reaktions- und Antwortregelungen aufzunehmen, um etwaigen Mißverständnissen auf Empfängerseite entgegenwirken zu können. Ratsam kann es auch sein, auf Formfragen oder Zugangshindernisse hinzuweisen.

Kontraproduktiv kann die bedenkenlose mehrsprachige Fassung der Fusszeilentexte sein. Es gibt Urteile, die daraus abgeleitet haben, dass sich der Anbieter bestimmungsgemäß auch an Adressaten mit Sitz im Ausland gewandt hat und damit auch den dortigen rechtlichen Regelungen zu genügen hat.“ <http://www.ra-maas.de/2015/08/e-mail-pflichtangaben-und-disclaimer/>

## Berufspolitik

Im Januar 2014 fragten wir das Bundesgesundheitsministerium, was zu tun sei, damit man sich um die Osteopathie im Rahmen des Gesundheitswesens kümmere. Die Antwort, war einen Monat später, dass auf Länderebene ein Bedarf entstehen müsse, dann würde das BGM tätig werden. Da aber in Hessen schon die WPO existiere, ist es unwahrscheinlich dass die Landesgesundheitsminister sich hierfür stark machen würden (Nebenbei bemerkte man, dass wir der erste Berufsverband sind, der diese konkrete Anfrage gestellt hat). Nun ist es doch so weit, dass die Landesgesundheitsminister eine Lösung wollen.

Die Landesgesundheitsministerkonferenz hat in ihrer 89. Auflage am 29./30.06.2016 in Rostock/Warnemünde unter Top 6.2. das Bundesgesundheitsministerium einstimmig aufgefordert über Osteopathie zu entscheiden: „Die GMK bittet das BMG, aus

Gründen des Patientenschutzes zu prüfen, wie die durch verschiedene Gerichtsurteile entstandene Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Voraussetzungen, Finanzierungs- und Haftungsfragen der osteopathischen Leistungserbringung ausgeräumt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob das Berufsbild des Osteopathen einer Reglementierung durch ein eigenes Berufsgesetz bedarf.“

Wir werden mit unseren Kontakten und Gutachten eine gute Lobbyarbeit starten, um die Osteopathie im Sinne der Osteopathie zu erhalten. Damit dieses gelingt, ist jede Unterstützung wichtig!

Am 02.07.2016 forderten wir wiederholt alle Berufsverbände auf sich uns anzuschließen und die kleinen Kämpfe beizulegen.

Die GMK (29./30.06.2016) hat unsere Forderung nach Qualität im Heilpraktikerwesen aufgegriffen:

### Top 6.4 Neuordnung des Heilpraktikerrechts

1. Die GMK stellt fest, dass die Anforderungen an die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikerrecht nicht den Qualitätserfordernissen genügen, die aus Gründen des Patientenschutzes an die selbständige Ausübung der Heilkunde zu stellen sind.

2. Die GMK bittet das BMG, unter Beteiligung der interessierten Länder die Inhalte und Gegenstände der Überprüfung (Ziff. 2.3 der Leitlinien Heilpraktikeranwärter) zu überarbeiten und ggf. auszuweiten, um dem Patientenschutz besser gerecht zu werden und bessere Voraussetzungen für die Einheitlichkeit der Kenntnisüberprüfungen zu schaffen.

Am 07.07.2016 hat der Bayrische Landtag in seiner Drucksache als Bericht der Abgeordneten Kathrin Sonnenholzner, Ruth

Müller, Kathi Petersen und Doris Rauscher (SPD) DS Bayr. Landtag 17/12366 die zu regelnden Fragen noch einmal aufgegriffen und für die Übergangszeit einen „Bestandsschutz“ vorgeschlagen. Wir begrüßen dieses Vorgehen, da man hier keine Entscheidung treffen möchte, bevor das Bundes Gesundheitsministerium eine Entscheidung getroffen hat. So werden die Osteopathen, die Physiotherapeuten ohne Heilpraktikererlaubnis sind und auf Verordnung arbeiten, nicht vorverurteilt. Solche „Übergangsregelungen sind auch schon bei den Krankengymnasten, Masseuren und Rettungsassistenten getroffen worden.

Aktuell hat man dann das Bestreben der Fraktionen von CDU/CSU/SPD die Osteopathie als Teil mit ihren parietalen Techniken nun Teil des Ausbildungscurriculums zum Physiotherapeuten zuzuordnen, aufzugeben. Warum ist unklar. Auf Anfrage an den gemeinsamen Bundesausschuss erhielten wir die Antwort, dass **keiner der Berufsverbände** daran mitgewirkt hat!

Wir werden nun mit unseren Kontakten in Berlin versuchen die Osteopathie in den Bundestagswahlkampf aufzunehmen.

Seit 2017 sind wir nun offiziell als ein Vertreter (Verband) der Osteopathen im Bundestag registriert.

## Informationen

Der BDO bietet nun auch Gutachten in Streitfällen vor Gericht für Mitglieder, Nichtmitglieder und Patienten an.

– Beurteilungen der Angemessenheit einer naturheilkundlichen Behandlung

– Erstattungsschwierigkeiten von naturheilkundlichen Behandlungsrechnungen

– Beurteilungen der Angemessenheit einer Vergütung für eine naturheilkundliche Behandlung

### Unser Service im Überblick:

Als BDO stehen wir für die höchsten Qualitätskriterien in Deutschland im Bereich der Heilpraktiker und sektoralen Heilpraktiker.

Alle Mitglieder erhalten folgenden Service:

kostenloser Erhalt der Zeitschrift „OM“ als PDF

kostenlose Beratung in allgemeinen Fragen zum Berufsrecht per Mail (info@medotrain.de)

Gutachterliche Hilfestellung bei Abrechnung- und Erstattungsfragen (Buchen Sie einen unverbindlichen telefonischen Beratungstermin für nur 20,-€)

Als Vollmitglieder mit QM-Listenplatz erhalten Sie folgenden Service:

die gleichen drei Punkte, wie die unter „Mitglieder“ zuzüglich des „Schutzbriefes“ als „Rund-um-sorglos-Paket“

als QM pro Gesundheit mit DIN 9001-Zertifikat erhalten Sie bei Bedarf eine individuelle Betreuung die folgende Punkte umfasst: individuelle Markt- und Konkurrenzanalyse

Kostenkalkulation, Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung

Beratung und Durchführung der Existenzgründung, Praxisverkauf, Praxiskauf

individuelle Gestaltung der Homepage (nur Neugestaltung in wordpress)

individuelle Beratung für Werbung

individuelle Gestaltung des Behandlungsvertrags

individuelle Gestaltung von  
Abrechnungshilfen und -Ketten

individuelle Rechnungsgestaltung

individuelle Dokumentationshilfen

individuelle Gestaltung der Praxisabläufe

individuelle Beratung bei der Auswahl von  
Lieferanten und Software

individuelle Hilfe bei Lösung Problemen  
(Finanzamt, Gesundheitsamt, etc.)

individuelle und kostenlose Beratung zu allen,  
Ihre Praxis betreffenden Themen.

#### Abrechnung:

„Da gerade die GOÄ in § 6 Abs. 2 die  
Abrechenbarkeit von Leistungen vorsieht, die  
nicht in der GOÄ explizit aufgeführt sind, sind  
auch sog. „Analogleistungen“ grundsätzlich  
nicht von vorneherein von der  
Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.“

„Dies ist allein deshalb notwendig, um mit der  
medizinischen Weiterentwicklung regelmäßig  
Schritt zu halten.“ (VwG Gera 1K 850-03 GE v.  
04.08.2004)

„Das Analogverzeichnis der BÄK ist nicht  
abschließend. Es ist daher rechtswidrig, eine  
Beihilfe zu angemessenen Aufwendungen für  
notwendige Behandlungen, deren  
Wirksamkeit wissenschaftlich allgemein  
anerkannt ist, allein deshalb zu versagen, weil  
die erbrachten ärztlichen Leistungen noch  
nicht im Gebührenverzeichnis der GOÄ und  
auch noch nicht im Analogverzeichnis der BÄK  
erfasst sind.“

„Die Aufnahme der Leistung in die Analogliste  
der BÄK ist keine rechtliche Voraussetzung für  
eine Analogbewertung und damit die  
Bewertung und damit für die Beihilfefähigkeit  
der Leistung schlechthin.“

„Die Nichtanerkennung ohne weitere  
Einzelfallprüfung widerspricht dem  
Fürsorgegedanken.“ (VwG Saarland 3K  
1175/08 v. 23.06.2009)

Ist das GebüH rechtlich bindend?

„Mit der 7. GWB (Wettbewerbsbeschränkung)  
wurde das Empfehlungsverbot aufgegeben.  
Empfehlungen zeichnen sich im Gegensatz zu  
Vereinbarungen, Beschlüssen und sonstigen  
abgestimmten Verhaltensweisen durch  
Einseitigkeit aus. Da es sich bei der GebüH um  
ein Verzeichnis bloßer einseitiger  
Empfehlungen für die Honorarvereinbarungen  
handelt, das keine Bindungswirkung für die  
Patienten entfaltet, ist es kartellrechtlich nicht  
zu beanstanden.“ (Bundeskartellamt AZ B3-  
1/16-054 v. 30.08.2016) Das heißt, das die  
Rechnung auch im Preis gemäß BGB § 611 der  
freien Vereinbarung unterliegt und lediglich  
die Positionen des GebüH im Sinne des BGB §  
630f als Vereinfachung und  
Nachvollziehbarkeit genutzt werden kann.  
Zudem wird die Rechnung der Einheitlichkeit  
von Leistungen im Sinne des UStAE 3.10.  
gerecht und bleibt so im klar abgrenzbaren  
Bereich der Umsatzsteuerfreiheit.

Gibt es alternative Abrechnungen zur GebüH?

Als Osteopath ja. Der BDO hat mittlerweile ein  
Abrechnungsverzeichnis entwickelt, welches  
auf einer kaufmännischen  
Selbstkostenrechnung beruht und juristisch  
haltbar ist (Beschreibung GVO). Das  
Gebührenverzeichnis für Osteopathie (GVO  
vom 24.05.13) gibt es seit 2011 und ist in der  
Abrechnungssoftware simplified inkludiert.





## Projekt Malediven

Neben der Arbeit in Deutschland engagiert der BDO sich auch im Ausland. Auf den Malediven ist nun ab 2017 das Arbeiten für deutsche Osteopathen möglich, wenn diese qualitativ ausgebildet wurden.

Als 2014 Michael Kothe auf Vilamendhoo verweilte, behandelte er eine Masseurin erfolgreich. Gleich am nächsten Tag kam eine große Anfrage an Behandlungen. Zurück in Deutschland kontaktierte er die deutsche Chefin des Spa's. 2015 startete man eine erste Fortbildung in Grundlagen der Osteopathie, sodass von nun an Prinzipien und Techniken der Osteopathie auf 13 Inseln verwendet wurden. 2016 wurde erstmalig Gästen die Osteopathie als Therapie auf Meeru angeboten.

Da die Malediven nur 3 Visa unterscheiden (Touristenvisum, Businessvisum und Permit holder) müssen wir hier zunächst die rechtliche Grundlage für den Aufenthalt klären.

Zudem darf Geld in das Ausland nur von einem einheimischen Konto gegen 3% Abschlag transferiert werden, wenn man angestellt ist oder eine einheimische Firma besitzt. Somit wird der BDO diese Kosten des inländischen Firmensitzes und der Kosten für Sie übernehmen.

Dann muss Ihre Haftpflichtversicherung um die Risiken einer Behandlung im Ausland erweitert werden.

Sie werden in einer Schulung auf den Malediven von uns eingewiesen, wie Sie sich zu verhalten haben. Diese betrifft neben dem Umgang mit fremden Religionen auch den örtlichen Gepflogenheiten wie zum Beispiel Terminierung, Rabattierung und dem Kontakt zu den Gästen.

Da 1. den Managern die Gesundheit ihrer Mitarbeiter sehr wichtig ist und 2. die Qualität der Resorts für Gäste im oberen Segment liegt, muss hier selbstverständlich die osteopathische Behandlung eine entsprechend hohe Qualität aufweisen. Qualität zeichnet sich demzufolge (ebenso wie in Deutschland) nicht durch einen Primärberuf aus (Es gibt hier kein Heilpraktiker-Gesetz), sondern durch das Management des Patienten. Alle Resorts verfügen über ihr eigenes Qualitätsmanagement.

Es resultieren hieraus folgende Qualitätsvoraussetzungen des Osteopathen zur Registrierung:

1. Ausbildung nach den Benchmarks der WHO (Die Kriterien der BAO sind als ausreichend anzusehen).
2. Besitz eines Qualitätsmanagements (WICHTIG: Dokumentation und Aufklärung!) – Dieses ist über den BDO zeitnah zu erwerben und mit den Kursgebühren für den BOL zu verrechnen. (siehe Seite 3 unter „Wann ist die Einführung?“) –
3. Einweisung zum Arbeiten auf den Malediven inkl. einer Hospitanz.

Das müssen Sie machen, um im Paradies arbeiten zu können:

1. Anmelden beim BDO (Mitgliedschaft erwünscht – aber keine Pflicht)

2. Registrieren durch den Einführungskurs nach erfolgreichem QM (durch den BDO e.V. unter: <http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/service/>)
3. Zeit und Insel auswählen

Alle Informationen hierzu finden Sie unter:  
<http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/projekt-malediven/>

### Wichtig:

Alle Vollmitglieder (Mitglieder mit QM) müssen alle 2 Jahre den QM-Zirkel besuchen! Bitte achten Sie darauf diesen jedes Jahr im Herbst stattfindenden wichtigen Termin schon vor dem Sommer zu buchen. Bei Nichtbuchung droht der Verlust des QM`s!

Themen: ASIG, DGUV-Schulung, Analogabrechnung, Gesprächstraining am Patienten und Austausch.

### Anmeldung:

<http://www.medotrain.de/abrechnungsseminare/>

Bitte schauen Sie auch regelmäßig auf die Internetseite des BDO und unserer Firma Medotrain!

<http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/>

<http://www.medotrain.de/>

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2017!

Ihr Michael Kothe